



Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Mirco Karsten Hanker
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL
E-MAIL
INTERNET

ORT, DATUM

Michael Brand

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
11018 Berlin

+49 (0)30 18555-1120
pst-brand@bmbfsfj.bund.de
www.bmbfsfj.de

Berlin, den 7. April 2026

Schriftliche Frage an die Bundesregierung
hier: Arbeitsnummer 3/547

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 3/547:

Hat das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) die in der Vergangenheit stattgefundenen sowie die aktuell noch anhaltende Fortführung bzw. die dazu zukünftig in Teilen geplante Neuausrichtung des Programms „Demokratie leben!“ juristisch geprüft vor dem Hintergrund der massiven Kritik (Verstoßes gegen das Haushaltsprinzip der gesetzlichen Ermächtigung gem. Artikel 110 Grundgesetz, Verbot der staatlichen Finanzierung von parteipolitischen Vorfeldorganisationen, der Beanstandung durch den Bundesrechnungshof, der Kritik der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestag und renommierter Staatsrechtler) und welche konkreten Rechtsgutachten hat das Ressort seit dem Jahr 2020 eingeholt, um die Rechtmäßigkeit der Förderung zu belegen (bitte zu den Rechtsgutachten im Sinne der Unterfrage die Fundstellen zur öffentlichen Einsichtnahme benennen)?

Antwort:

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) prüft die Umsetzung sowie die Weiterentwicklung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ fortlaufend, auch unter rechtlichen Gesichtspunkten.

Der Bund verfügt im Bereich der Demokratieförderung, der Extremismusprävention sowie der politischen Bildung über eine Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz kraft Natur der Sache, soweit Maßnahmen einen überregionalen Charakter aufweisen und von gesamtstaatlicher Bedeutung sind. Demokratiefeindliche Phänomene und extremistische Erscheinungsformen beschränken sich nicht auf einzelne Regionen oder Kommunen, sondern stellen bundesweit relevante Herausforderungen dar. Ihre Ursachen liegen vielfach in gesamtgesellschaftlichen Problemlagen, die ein koordiniertes, bundweites Handeln erfordern.

Aus der Verwaltungskompetenz folgt nach dem Grundsatz der Konnexität von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung eine entsprechende Finanzierungskompetenz. Die Zuwendungen im Rahmen des Bundesprogramms erfolgen auf der Grundlage der §§ 44, 23 Bundeshaushaltsordnung sowie der geltenden Förderrichtlinie.

Die vom Bundesrechnungshof im Jahr 2022 angeregte Konkretisierung der Zielbestimmung wird in der laufenden 3. Förderperiode umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Brand